

Regierungsratsbeschluss

vom 7. Juni 2011

Nr. 2011/1230

Anerkennung der Erneuerung der amtlichen Vermessung Oekingen Los 4 Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie

1. Einleitung

Das Bau- und Justizdepartement übertrug durch die Verfügung vom 24. März 2009 die Ausführung der amtlichen Vermessung Oekingen Los 4 Jakob Widmer, Ingenieur-Geometer im Büro W+H AG, in Biberist. Zwischen ihm und dem Amt für Geoinformation wurde ein Werkvertrag abgeschlossen.

Mit Los 3 wurden in den Jahren 1993 und 1994 die vollnumerischen Daten der Gemeinde Oekingen zu einer amtlichen Vermessung im Standard AV93 aufgearbeitet. Damit die Informationsebenen Bodenbedeckung und Einzelobjekte dem vorgeschriebenen und in allen Operaten des Kantons Solothurn einheitlichen Detaillierungsgrad entsprechen, müssen diese mit Feldaufnahmen ergänzt werden. Zusammen mit diesen Arbeiten mussten die Daten auch in das neue Datenmodell des Bundes DM.01 überführt werden.

Die Feld- und Büroarbeiten, inbegriffen die etappenweise Verifikation und die Mängelbehebung, erstreckten sich vom Frühling 2009 bis Sommer 2010.

2. Erwägungen

Das Vermessungswerk ist abgeschlossen und entspricht jetzt den Bundesanforderungen AV93 im Datenmodell DM.01. Die Informationsebenen Fixpunkte, Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen sowie administrative Einteilungen sind erstellt beziehungsweise angepasst worden. Da es sich um die Erneuerung eines anerkannten Vermessungswerkes handelt und an den Liegenschaftsgrenzen keine Änderungen vorgenommen wurden, musste keine öffentliche Auflage durchgeführt werden.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 9. Mai 2011, die Erneuerung der amtlichen Vermessung Oekingen Los 4 sei im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1), vom Regierungsrat zu genehmigen und es möge danach bei der Eidgenössischen Vermessungsdirektion um Anerkennung des Vermessungswerkes als amtliche Vermessung durch den Bund ersucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Amtes für Geoinformation:

Gesamtkosten der amtlichen Vermessung Oekingen Los 4	Fr.	90'163.40
Anteil Bund	Fr.	19'158.05
Anteil Kanton	Fr.	35'502.70
Anteil Gemeinde	Fr.	35'502.65

Der Kanton hat verschiedene Teilzahlungen an den Unternehmer ausgerichtet. Ebenso haben Bund und Gemeinde Teilzahlungen an den Kanton geleistet.

Der Bund hat Fr. 9'000.00 gemäss Leistungsvereinbarung 2009 vergütet. Der Restbetrag von Fr. 10'158.05 wird mit dem B-Kredit der Leistungsvereinbarung im Jahr 2012 abgerechnet.

Die Gemeinde Oekingen hat im Jahr 2010 insgesamt Fr. 7'100.00 bezahlt.

Nach Genehmigung des Vermessungswerkes sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

durch den Kanton, Amt für Geoinformation:

Restzahlung an den Unternehmer W+H AG	Fr.	9'016.30
---------------------------------------	-----	----------

durch die Gemeinde Oekingen:

Restzahlung an das Amt für Geoinformation	Fr.	28'402.65
---	-----	-----------

Um die Anerkennung der Erneuerung der amtlichen Vermessung Oekingen Los 4 durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (VAV; SR 211.432.2) der Eidgenössischen Vermessungsdirektion der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport vom 10. Juni 1994 (TVAV; SR 211.432.21), auf den Verifikationsbericht und auf die Abrechnung:

- 3.1 Die Erneuerung der amtlichen Vermessung Oekingen Los 4 wird genehmigt.
- 3.2 Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 35'502.70 wird anerkannt.
- 3.3 Der Eidgenössischen Vermessungsdirektion wird das Gesuch um Anerkennung der Erneuerung der amtlichen Vermessung Oekingen Los 4 als amtliche Vermessung unterbreitet. Fr. 9'000.00 wurden gemäss Leistungsvereinbarung 2009 beglichen. Der Restbetrag von Fr. 10'158.05 wird mit dem B-Kredit der Leistungsvereinbarung im Jahr 2012 abgerechnet (Konto Nr. 660000/A 70242).
- 3.4 Das Amt für Geoinformation wird beauftragt, dem Unternehmer die Restzahlung des Kantons (Konto Nr. 564000/A 70242) von Fr. 9'016.30 überweisen zu lassen und von der Gemeinde Oekingen die Restzahlung für den vom Kanton vorgeschossenen Kostenanteil von Fr. 28'402.65 einzufordern, zahlbar in maximal 4 Jahrestanchen und zu vereinnahmen auf Konto Nr. 662000/A 70242.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie vom 7. Juni 1011

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Geoinformation

Kantonale Finanzkontrolle

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4

Bundesamt für Landestopografie, Eidgenössische Vermessungsdirektion, Seftigenstrasse 264,
Postfach, 3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1 (Beilagen gemäss Schreiben)

Einwohnergemeinde Oekingen, Gehrenstrasse 1, 4566 Oekingen, mit Dossier Nr. 2 (Kostenab-
rechnung und Gemeindegarte)

Reto Meile, W+H AG, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist, mit Dossier Nr. 3 (Verifikationsbericht,
Kostenabrechnung und Gemeindegarte)